



Der Oberbürgermeister

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Jens Grode

Rüsselsheim am Main, 16.03.2017

Beschluss DS 155/16-21 zu Top 8 - Bürgerbegehren Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe in Rüsselsheim erhalten - Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2017

Sehr geehrter Herr Grode,

ich widerspreche gemäß § 63 Abs.1 Satz 1 HGO dem o.g. Beschluss der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2017 zu Top 8, weil er das Recht verletzt.

Begründung:

Gemäß § 8b HGO Abs.4 Satz 2 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des am 20.01.2016 eingereichten Bürgerbegehrens. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, die für Ermessenserwägungen keinen Spielraum eröffnet. Die Stadtverordnetenversammlung hat damit keine Möglichkeit, im Rahmen der Zulassungsentscheidung des Bürgerbegehrens aufgrund politischer Erwägungen Entscheidungen zu treffen. Sie ist ausschließlich an § 8b HGO gebunden.

Die hohe demokratische Legitimation des Bürgerbegehrens schließt es aus, von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abzusehen und stattdessen einen Beschluss zu fassen, vor dem Hintergrund der Äußerung einer Vertrauensperson das Bürgerbegehren nicht weiterzuverfolgen.

Es liegt auch keine Erledigung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vor, da die im Bürgerbegehren enthaltenen Ziele nicht umgesetzt worden sind.

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Art.20 Abs.3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Daher bleibt mir keine andere Wahl, als die Einlegung des Widerspruchs, um die rechtswidrige Beschlusslage zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Burghardt